

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT  
IM BEREICH DER AUTOMATISIERTEN  
DATENVERARBEITUNG**

Zwischen den Städten und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede und Selm - nachfolgend die Beteiligten genannt - wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Beteiligten vereinbaren die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung gemäß den nachfolgenden Vorschriften. Beteiligte im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die im Vorspann genannten Städte und Gemeinden.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Verantwortliche Beteiligte ist die Beteiligte, die für ein bestimmtes Programm die Betreuung für alle Städte und Gemeinden übernimmt (siehe Anlage 1).

(2) Für alle zum Einsatz kommenden Programme ist ausnahmslos die Freigabe durch das Fachamt der verantwortlichen Beteiligten (Abs. 1) zu erteilen.

**§ 3  
Programmfreigabe**

(1) Für jedes eingesetzte ADV-Verfahren muss zur Freigabe eine

Verfahrens-Dokumentation

und eine

Programm-Dokumentation

für jedes Einzelprogramm vorliegen.

Die Verfahrens-Dokumentation besteht aus:

- Verfahrens-Beschreibung
- Anwenderhandbuch

Die Programm-Dokumentation besteht aus:

- Programmbeschreibung
- Datei- und Satzaufbau
- Produktionstests
- Programmfreigabeerklärung
- Nachweisungen für Programmänderungen

(2) Für die Unterzeichnung der Programmfreigabe ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der verantwortlichen Beteiligten bzw. der durch ihn bestimmte Mitarbeiter des Fachamtes, in dessen Bereich das Programm zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung verwendet werden soll, zuständig.

(3) Mit der Freigabeerklärung übernimmt der Erklärende die Verantwortung für die Richtigkeit des fachlichen Teils gegenüber den anderen Beteiligten.

(4) Die Freigabeerklärung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Formularvordrucks (vgl. Anlage 2).

#### **§ 4 Programmtests**

Die jeweils verantwortliche Beteiligte führt für alle übrigen Beteiligten Programmtests durch.

Die Tests sind in der entsprechenden Programmakte zu dokumentieren.

#### **§ 5 Programmprüfung**

(1) Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages und soweit dies im Übrigen für zweckmäßig gehalten wird, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen für alle Beteiligten die Programme vor ihrer Anwendung, insbesondere im Bereich der Haushaltswirtschaft (§§ 79 II, 102 I Ziff. 4 GO NW).

(2) Die Prüfung wird durch eine Unbedenklichkeitserklärung abgeschlossen und setzt den ordnungsgemäßen Verlauf des Freigabeverfahrens voraus.

(3) Für die Programmprüfung wird ein Mitarbeiter der Stadt Bergkamen eingesetzt. 50 % seiner Arbeitszeit werden für die Programmprüfung angesetzt. Die anfallenden Personalkosten sind zu gleichen Teilen von den fünf Beteiligten zu tragen.

Der Betrag ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Wartung und Pflege**

Die für die Freigabe jeweils verantwortliche Beteiligte ist für die erforderliche Wartung und Pflege des Programms, ggf. in Verbindung mit dem Softwarehaus, zuständig. Die Einschaltung eines Softwarehauses bzw. sonstiger kostenverursachender Dritter hat nur mit Zustimmung aller Beteiligter zu erfolgen. Die entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Beteiligten aufgeteilt.

## **§ 7 ADV-Arbeitskreis**

(1) Es wird ein ADV-Arbeitskreis gebildet.

(2) Der ADV-Arbeitskreis besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten und jeweils einem für die automatische Datenverarbeitung zuständigen Mitarbeiter.

(3) Die Sitzungen des ADV-Arbeitskreises finden in alphabetischer Reihenfolge im Wechsel bei jeder Beteiligten statt.

## **§ 8 Wichtigkeit**

Ist ein Teil dieser Vereinbarung nichtig, so bleibt sie im Übrigen wirksam, wenn anzunehmen ist, dass sie auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

Der nichtige Teil ist durch eine seinem wirtschaftlichen Wert gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## **§ 9 Anpassung der Vereinbarung**

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Beteiligten das Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann die Beteiligte eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§10 Beginn, Beendigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres gekündigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber allen übrigen Beteiligten zu erfolgen.

Selm, den 11. Juli 1989

Unterschriften:

Für die Stadt Bergkamen

Für die Gemeinde Bönen

Für die Stadt Fröndenberg

Für die Gemeinde Holzwickede

Für die Stadt Selm